

## Vereinsatzung

### §1 Name und Sitz

1. Der am 09.11.2020 gegründete Verein führt folgenden Namen: „Zentrum für innovative Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein“. Die Kurzform des Vereinsnamens lautet: „ZIEL-SH e.V.“.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen. Mit der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Rendsburg/Osterrönfeld („Grüner Kamp“)
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins „Zentrum für innovative Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein“ ist es, Ideen und Entwicklungen für eine innovative und nachhaltige Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein zu fördern. Leitbild ist ein regionaler Agrarsektor, der klima- und umweltschonend, biodiversitätssteigernd und Tierwohl-gerecht erfolgreich wirtschaftet.
2. Der Verein will das Leitbild insbesondere durch Förderung und Weitergabe von Wissen, durch Innovation und Digitalisierung sowie durch branchenübergreifende Vernetzung und gesellschaftlichen Dialog unterstützen.
3. Daraus ergeben sich folgende Vereinsziele:
  - Stärkung der Innovationskraft von Unternehmen der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft sowie deren Neugründungen durch branchenübergreifende Zusammenarbeit mit Unternehmen, Organisationen, Institutionen und Wissenschaft
  - Verbesserung von Vernetzung und Informationsaustausch sowie von regionaler, interdisziplinärer Kooperation zwischen Betrieben, Industrie, landwirtschaftlicher Beratung, Forschung, Verwaltung und Zivilgesellschaft.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
6. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Ausschüttungen von Gewinnanteilen des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglied können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand kann den Beantragenden auffordern, sich schriftlich oder mündlich zu erklären.
3. Ordentliche Mitglieder können neben den Gründungsmitgliedern nur Unternehmen sein, die (a) ihren Sitz oder eine Niederlassung in Schleswig-Holstein haben und die (b) schwerpunktmäßig ihren Umsatz im Bereich der Wertschöpfungskette der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft vom Vorleistungsbereich bis zum Endkonsumenten erzielen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
6. Mitglieder deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, oder mit einem Jahresbeitrag von mehr als 6 Monaten in Verzug sind, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzukündigen.
7. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, bzw. gegen den Ausschluss aus dem Verein, kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
8. Stimm- und Wahlrecht von Mitgliedern, die juristische Personen sind, werden durch zur Vertretung der juristischen Person berechnigte natürliche Personen ausgeübt.

### **§ 4 Fördermitgliedschaften**

1. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie des Öffentlichen Rechts und öffentliche Einrichtungen sein, sofern sie den Vereinszweck unterstützen.
2. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss der Beitragsordnung.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§10)
- b) Der Vorstand (§7)

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- einem/einer Vorstandsvorsitzenden
- einem/einer 1. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
- einem/einer 2. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden

Das Amt des/der Schatzmeisters\*in und das Amt des/der Schriftführers\*in werden aus dem Kreis der Vorstände durch die Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils **drei Jahre** durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann in Abwesenheit erfolgen.
3. Wählbar sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Amt als Vorstand.
5. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner/ ihrer Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

## § 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat geschäftsführende Funktion mit folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- Erstellung der Jahreshaushaltspläne und Jahresberichte, Kassen- und Buchführung
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
- Der Vorstand beruft einen Beirat. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

### **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
2. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich oder per Email im Umlaufverfahren oder mündlich im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur Beschlussfassung erklären.
3. Vorstandssitzungen sind von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von ihrer/ seiner Stellvertretung in Schrift- oder Textform unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Die Frist beginnt am Versandtag.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorstandsvorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/einer Stellvertreter\*in zu unterschreiben.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
  - c) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
  - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages (Beitragsordnung)
  - e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichtes und sonstiger Berichte des Vorstandes,
  - h) Entlastung des Vorstandes.

### **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich über elektronische Medien oder als Präsenzveranstaltung statt. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell, in Form von Video und/oder Telefonkonferenzen, erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des §32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.  
Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind

verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt am Versandtag.
3. Der/die Versammlungsleiter\*in ist der/die Vorstandsvorsitzende. Falls kein Mitglied des Vorstands anwesend sein sollte, wird ein/ Versammlungsleiter\*in von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Bei jeder Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Es werden die Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung protokolliert. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter\*in und dem/der Schriftführer\*in zu unterschreiben.
5. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes ordentliche Mitglied, Fördermitglied, Vorstandsmitglied oder Beiratsmitglied kann beantragen, dass Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

### **§ 13 Besonderer Vertreter**

1. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer\*in berufen.
2. Der/die Geschäftsführer\*in führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie auf Basis der Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer\*in.
3. Der/die Geschäftsführer\*in kann durch den Vorstand zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich der Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen berufen werden. Der besondere Vertreter ist dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.

### **§ 14 Beirat**

1. Der Beirat steht dem Vorstand beratend und unterstützend zur Seite.
2. Der Beirat tagt mindestens einmal pro Jahr. Bis zu 2 Beiratsmitglieder können auf Einladung des Vorstands an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie berichten dem Beirat über die Tätigkeiten des Vorstands.
3. Der Beirat wird binnen des ersten Vereinsjahres berufen.
4. Der Beirat kann eine eigene Geschäftsordnung verfassen.

### **§ 15 Ausschüsse**

1. Der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung können Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse bearbeiten und beraten die Aufgaben und Angelegenheiten, die ihnen der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuweist. Sie beschließen gegebenenfalls über diese und sprechen Empfehlungen an den Vorstand und die Mitgliederversammlung aus.
2. Die Einrichtung eines Ausschusses erfolgt auf Antrag eines Mitglieds und durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Antrag muss eine Budgetplanung und eine konkrete Aufgabenbeschreibung enthalten. Die Ausschüsse können auf Dauer oder auf Zeit (Projekt-Ausschüsse) eingerichtet werden.
3. Ein Ausschuss kann aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern, und /oder aus externen Personen bestehen.
4. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Vorsitzenden der Ausschüsse nehmen auf Wunsch des Vorstands an dessen Sitzungen teil.

### **§ 16 Kassenführung**

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt werden. Einer der nach Vereinsgründung zu wählenden Kassenprüfer wird für 3 Jahre gewählt.
3. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstandsmitglied noch Ausschussmitglied sein. Für ihre Wählbarkeit gelten entsprechende Bestimmungen wie für Vorstandsmitglieder.
4. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
5. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
6. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 17 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten wie z.B. Adresse, Alter, Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System für die Dauer der Mitgliedschaft bzw. je nach gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für deren Dauer gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn dies zu Zwecken der Mitgliedschaft erforderlich ist (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO. 3)
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenstransfer und Innovationen in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft in Schleswig-Holstein.
3. Liquidatoren sind der/die Vorstandsvorsitzende und der/die 1. oder 2. stellvertretende Vorstandsvorsitzende, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Rendsburg/Osterrönfeld, den 22.02.2021